



## § 1 Name und Sitz der Juniorenfördergemeinschaft

1. Die Juniorenfördergemeinschaft führt den Namen Juniorenfördergemeinschaft Weilachtal 2012 e.V.

Sie besteht aus folgenden Stammvereinen:

BC Aresing e.V.  
TSV Schiltberg e.V.  
TSV Weilach e.V.

Die Vereinsfarben sind Schwarz, Gelb, Grün und Blau.

2. Die JFG hat ihren Sitz in Aresing und wird im Vereinsregister eingetragen. Nach der Eintragung lautet der Name des Vereins Juniorengemeinschaft Weilachtal 2012 e.V.
3. Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr. Das Spieljahr des Bayerischen Fußball-Verbandes beginnt am 01. Juli eines Jahres und endet am 30. Juni des darauf folgenden Jahres.
4. Die JFG ist Mitglied beim Bayerischen Landessportverband (BLSV) und beim Bayerischen Fußballverband (BFV).

## § 2 Zweck der Juniorenfördergemeinschaft

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinn des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden. Zweck des Vereins ist die Förderung des Jugend-Fußballsports und aller damit verbundenen körperlichen Ertüchtigungen.
2. Der JFG wird von den Stammvereinen die Aufgabe der Förderung des Juniorenfußballs übertragen, um damit die Existenz der Seniorenmannschaften durch eigenen Nachwuchs zu sichern. Die Startrechte der Junioren richten sich nach den Richtlinien des BFV. Den Stammvereinen ist es nicht erlaubt eigenständig Juniorenmannschaften oder Junioren-Spielgemeinschaften zu melden. Im Ausnahmefall nur mit Zustimmung der JFG und einer  $\frac{3}{4}$  Mehrheit der abgegebenen Stimmen.
3. Die JFG sorgt für Betreuung, Training und Ausstattung der Mannschaften in den Altersgruppen A- bis D-Junioren und gewährleistet ihre Teilnahme am Spielbetrieb. Diese Aufgabe nimmt sie in enger Kooperation mit den Vorständen und den Fußballabteilungen der Stammvereine wahr.

4. A-Junioren-Spielern, die gemäß der Satzung des BFV Spielrecht für aufstiegsberechtigte Herrenmannschaften haben und A-Junioren-Spieler, die altersbedingt aus dem Junioren-Bereich ausscheiden, müssen für ein Spieljahr des BFV bei ihren Stammvereinen bleiben. Ein Wechsel der D bis A-Jugendlichen ist innerhalb der JFG nicht erlaubt. Abwerbmaßnahmen sind zu unterlassen, da sie den Fortbestand der gemeinsamen Juniorenfördergemeinschaft gefährden. Im Härtefall nur gegen eine ausgehandelte Entschädigung innerhalb der JFG Vorstandschaft.

A-Junioren-Spieler, die nach Satzung des BFV Spielrecht für die aufstiegsberechtigten Herrenmannschaften haben, dürfen nur mit Zustimmung der JFG Vorstandschaft und dem sportlichen Leiter ihres Stammvereins spielen.

Die persönliche Weiterentwicklung eines jeden Spielers sollte jedoch immer Vorrang vor Vereinsinteressen haben.

5. Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.

### **§ 3 Mittelverwendung**

1. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden.
2. Die Vereins- und Organämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt. Bei Bedarf können Vereinsämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer angemessenen Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26a EStG ausgeübt werden.
3. Die Entscheidung über eine entgeltliche Vereinstätigkeit nach Absatz 2 trifft der Vereinsausschuss (§ 12). Gleiches gilt für die Vertragsinhalte und die Vertragsbeendigung.
4. Der Vereinsausschuss ist ermächtigt, Tätigkeiten für den Verein gegen Zahlung einer angemessenen Vergütung oder Aufwandsentschädigung zu beauftragen. Maßgebend ist die Haushaltslage des Vereins.
5. Im Übrigen haben die Mitglieder und Mitarbeiter des Vereins einen Aufwandsersatzanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind. Hierzu gehören insbesondere Fahrkosten, Reisekosten, Porto, Telefon, Büromaterial und ähnliches.
6. Der Anspruch auf Aufwandsersatz kann nur innerhalb einer Frist von einem Jahr nach Ende des Geschäftjahres in dem der Aufwand entstand geltend gemacht werden. Erstattungen werden nur gewährt, wenn die Aufwendung mit den Belegen und Aufstellungen, prüffähig sind und nachgewiesen werden können.
7. Vom Vereinsausschuss kann beschlossen werden, die Aufwandsentschädigungen nach Absatz 2, Absatz 4 und den Aufwandsersatz nach Absatz 6 auf steuerrechtliche Pauschalbeträge und Pauschalsätze zu begrenzen. Zudem hat der Vereinsausschuss die Möglichkeit, den zur Auszahlung kommenden Gesamtbetrag der Aufwandsentschädigung zuzüglich des Aufwandsersatzes auf einen Höchstbetrag zu begrenzen.
8. Weitere Einzelheiten regelt die Finanzordnung des Vereins, die vom Vereinsausschuss erlassen und geändert wird.

## **§ 4 Verbandsanschluss**

1. Der Verein ist Mitglied des Bayerischen Landes-Sportverbandes e.V. und erkennt dessen Satzung und Ordnungen an. Durch die Mitgliedschaft von Einzelpersonen im Verein wird auch die Zugehörigkeit der Einzelpersonen zum Bayerischen Landes-Sportverband vermittelt.

## **§ 5 Mitgliedschaft und Stimmrecht**

1. Vereinsmitglieder können nur natürliche Personen werden. Minderjährige bedürfen der Zustimmung der/des gesetzlichen Vertreters. Die Mitglieder unterscheiden sich in ordentliche Mitglieder (aktive Spieler) und Fördermitglieder.
2. Weitere Vereine können sich jährlich bis zum 28. Februar der JFG als Stammverein anschließen. Dazu ist ein schriftlicher Aufnahmeantrag an die Vorstandschaft der JFG zu stellen. Die Namen der Spieler, die für den neuen Verein spielen, sind nach Geburtsjahrgängen sortiert, als Anlage den Aufnahmeantrag beifügen. Der Vorstand kann eine Aufnahmegebühr festsetzen. Die Entscheidung des Vorstandes über Aufnahmegebühr und Aufnahmeantrag ist unanfechtbar.
3. Die Beitrittserklärung in den Verein muss über einen schriftlichen Aufnahmeantrag erfolgen.
4. Die Stammvereine sind der BC Aresing, TSV Schiltberg und TSV Weilach. Sie arbeiten mit dem Verein zusammen und unterstützen ihn bei der Ausführung des Vereinsziels. Die jeweiligen Stammvereine sind stimmberechtigtes Mitglied im Gesamtvorstand und genießen Stimmrecht bei allen Versammlungen des Vereins. Die Stimmberechtigten Personen vertreten ihren Stammverein mit je einer Stimme § 9 Die Stimmabgabe der Stammvereinsvertreter sind jeweils einheitlich auszuüben. Wird gleichwohl uneinheitlich abgestimmt, so ist die Stimmabgabe als Stimmenthaltung zu werten. Die weiteren Beziehungen zwischen Verein und Stammverein regelt eine besondere Vereinbarung. Die Stammvereine sind von der Beitragspflicht nach § 7 Satzung befreit.
5. Über einen schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Gesamtvorstand. Bei Ablehnung des Aufnahmeantrags ist der Gesamtvorstand nicht verpflichtet, dem Antragssteller die Gründe mitzuteilen.
6. Stimmberechtigt sind alle Mitglieder ab der Vollendung des 16. Lebensjahres. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden. Mitglieder, die kein Stimmrecht haben, können an den an den Mitgliederversammlungen jedoch teilnehmen.

Wählbar sind alle voll geschäftsfähigen Vereinsmitglieder. Wählbar sind auch abwesende Mitglieder, wenn eine schriftliche Erklärung über die Annahme der Wahl vorliegt.

Geschäftsunfähige Vereinsmitglieder (BGB § 104 (1)) besitzen kein Stimmrecht.

## **§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft**

1. Die Mitgliedschaft endet mit dem Tod des Mitglieds, durch freiwilligen Austritt, Ausschluss aus dem Verein oder Verlust der Rechtsfähigkeit eines Stammvereins. Die Mitgliedschaft der Juniorenspieler in der Juniorenfördergemeinschaft endet als ordentliches Mitglied automatisch mit dem Ende ihrer Spielberechtigung für Juniorenmannschaften (oder dem Verlust der Mitgliedschaft in ihrem Stammverein). Danach können diese Fördermitglieder werden.
2. Der freiwillige Austritt eines Mitglieds erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber einem vertretungsberechtigten Vorstandsmitglied. Der Austritt ist unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten zum Ende eines Geschäftsjahres zulässig.
3. Ein Mitglied kann mit sofortiger Wirkung durch Beschluss des Gesamtvorstandes mit einfacher Stimmenmehrheit ausgeschlossen werden, wenn es in grober Weise gegen die Vereinsinteressen verstoßen hat, wobei als ein Grund zum Ausschluss auch ein unfaires sportliches Verhalten gegenüber anderen Vereinsmitgliedern oder schwerwiegendes Fehlverhalten innerhalb der Vereinskameradschaft gilt.
4. Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied unter Fristsetzung Gelegenheit zu geben, sich hierzu zu äußern. Der Beschluss über den Ausschluss ist mit Gründen zu versehen und dem auszuschließenden Mitglied schriftlich bekannt zu machen.
5. Gegen den Ausschließungsbeschluss des Gesamtvorstandes steht dem Mitglied das Recht der Berufung an die Mitgliederversammlung zu. Die Berufung muss innerhalb eines Monats ab Zugang des Ausschließungsbeschlusses beim Gesamtvorstand schriftlich eingelegt werden. Bei rechtzeitiger Berufung hat der Gesamtvorstand innerhalb von zwei Monaten die Mitgliederversammlung zur Entscheidung darüber einzuberufen. Geschieht dies nicht, gilt der Ausschließungsbeschluss als nicht erlassen. Wird die Berufung nicht oder nicht rechtzeitig eingelegt, gilt dies als Unterwerfung unter den Ausschließungsbeschluss, so dass die Mitgliedschaft als beendet gilt.
6. Das Mitglied kann zudem auf Gesamtvorstandsbeschluss ausgeschlossen werden, wenn es trotz zweimaliger Mahnung mit der Zahlung des Mitgliedsbeitrags im Rückstand ist und seit Absendung des zweiten Mahnschreibens mehr als drei Monate vergangen sind. Der Ausschluss ist dem Mitglied schriftlich mitzuteilen.
7. Mit Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedschaftsverhältnis, unbeschadet des Anspruchs des Vereins auf bestehende Forderungen.

## **§ 7 Mitgliedsbeiträge und sonstige Leistungen**

1. Die Einnahmen der Juniorenfördergemeinschaft setzen sich zusammen aus Zuwendungen der Stammvereine, Mitgliedsbeiträgen, Spenden sowie Jugendfördermittel.
2. Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Die Höhe des Jahresbeitrages und dessen Fälligkeit werden von der Mitgliederversammlung festgelegt.
3. Das Beitragsjahr geht vom 01. Januar bis 31. Dezember.  
Der Jahresbeitrag ist mit Beginn des Beitragsjahres zur Zahlung fällig. Der Mitgliedsbeitrag der Spieler aus den Stammvereinen wird bis zum Ende des Juniorenspielrechts von den Stammvereinen übernommen. Danach kann die Mitgliedschaft als Fördermitglied beibehalten werden. Ehrenamtlich Tätige innerhalb der JFG sind von der Zahlung befreit, dürfen den Beitrag aber freiwillig entrichten.

4. Die Juniorenfördergemeinschaft erhält von den Stammvereinen in gleichem Umfang jährliche Zuwendungen zur Erfüllung ihrer Aufgaben. Die Höhe der Zuwendungen wird von den Vorständen der Stammvereine auf Antrag der Juniorenfördergemeinschaft vor Beginn des Geschäftsjahres gemeinsam festgelegt. Eine detaillierte Abrechnung erfolgt am Ende des Geschäftsjahres durch den Vorstand der JFG.

Eventuelle Differenzbeträge werden von den Stammvereinen ausgeglichen.

5. Die Mitglieder können ferner zu Arbeitsdiensten verpflichtet werden, sofern die Mitgliederversammlung dies mit  $\frac{2}{3}$  der abgegebenen gültigen Stimmen beschließt.

## **§ 8 Organe des Vereins**

Vereinsorgane sind der Gesamtvorstand und die Mitgliederversammlung.

## **§ 9 Gesamtvorstand**

- Der Gesamtvorstand besteht aus dem
- 1. Vorsitzenden
- 2. Vorsitzenden
- Schatzmeister (Kassier)
- Schriftführer
- Einem sportlichen Leiter aus je einem Stammverein
- Je zwei Vertreter aus den Stammvereinen

Der Vorstand gem. BGB § 26 besteht aus den oben genannten Personen diese vertreten den Verein nach außen. Der Vorstand vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Jeder der vorstehend Genannten, mit Ausnahme der je zwei Vertreter aus den Stammvereinen, ist einzeln vertretungsberechtigt; die zwei Vertreter aus den Stammvereinen sind abweichend vom Vorstehendem nicht Vorstand gem. § 26 BGB.

1. Im Innenverhältnis zum Verein gilt, dass der 2. Vorsitzende nur im Falle der Verhinderung des 1. Vorsitzenden zur Vertretung berechtigt ist. Falls der 1. und 2. Vorsitzende verhindert sind, ist der Schriftführer zur Vertretung berechtigt. Der Schatzmeister und die Sportlichen Leiter sind nur zur Vertretung berechtigt, wenn kein anderes Vorstandsmitglied die Vertretung des Vereins wahrnehmen kann.
2. Die Vertretungsmacht der vertretungsberechtigten Personen ist in der Weise beschränkt, dass sie bei Rechtsgeschäften von mehr als 1.000,00 EUR pro Geschäftsvorfall oder mehr als 5.000,00 EUR pro Geschäftsjahr verpflichtet sind, die Zustimmung des Gesamtvorstands einzuholen. Diese Regelung gilt nur im Innenverhältnis.

## **§ 10 Aufgaben und Zuständigkeit des Gesamtvorstands**

1. Der Gesamtvorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht einem anderen Organ durch Satzung zugewiesen sind. Zu seinen Aufgaben zählen insbesondere:
  - Führung der laufenden Geschäfte
  - Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung sowie Aufstellung der Tagesordnung
  - Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung
  - Vorbereitung eines etwaigen Haushaltsplans, Buchführung, Erstellung des Jahresberichts, Vorlage der Jahresplanung
  - Beschlussfassung über Aufnahmeanträge und Ausschlüsse von Mitgliedern
  - Geschäftsführungsaufgaben nach Satzung und gesetzlicher Ermächtigung.

2. Vereinsintern wird bestimmt, dass Geschäfte dringlicher Art durch den Vorstand (§ 9 Absatz 2) erledigt werden können.

### **§ 11 Wahl des Gesamtvorstandes**

1. Der Gesamtvorstand wird von der Mitgliederversammlung gewählt.

Gesamtvorstandsmitglieder können nur Mitglieder des Vereins werden. Die Mitglieder des Gesamtvorstandes werden für die Zeit von zwei Jahren gewählt.

Ein Gesamtvorstandsmitglied bleibt bis zu einer Neuwahl im Amt. Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Gesamtvorstandsmitgliedes bestimmt der Gesamtvorstand ein Ersatz-Gesamtvorstandsmitglied bis zur nächsten Mitgliederversammlung.

2. Mit Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt als Gesamtvorstandsmitglied (ausgenommen Mitglieder nach § 9.)

### **§ 12 Gesamtvorstandssitzungen**

1. Der Gesamtvorstand beschließt in Sitzungen, die vom 1. oder 2. Vorsitzenden einberufen werden. Die Vorlage einer Tagesordnung ist notwendig. Über den Verlauf der Sitzung ist ein Protokoll zu führen.
2. Der Gesamtvorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Der Gesamtvorstand entscheidet mit Stimmenmehrheit; jedes Gesamtvorstandsmitglied hat eine Stimme. Mitglieder nach § 9 haben jeweils eine Stimme.

### **§ 13 Mitgliederversammlung**

1. In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied ab dem vollendeten 16. Lebensjahr, eine Stimme. Die Übertragung der Ausübung des Stimmrechts auf andere Mitglieder ist nicht zulässig.
2. Die Mitgliederversammlung ist für folgende Angelegenheiten zuständig:
  - Wahl, Abberufung und Entlastung des Gesamtvorstandes nach § 9 (Nr. 1-5)
  - die Wahl der Kassenprüfer (mind. zwei Personen)
  - Beschlussfassung über Änderung der Satzung und über die Vereinsauflösung,
  - über Vereinsordnungen und Richtlinien
  - Ernennen besonders verdienstvoller Mitglieder zu Ehrenmitgliedern
  - weitere Aufgaben, soweit sich diese aus der Satzung oder nach Gesetz ergeben
3. Mindestens einmal im Geschäftsjahr hat eine ordentliche Mitgliederversammlung stattzufinden. Sie wird vom Gesamtvorstand mit einer Frist von zwei Wochen unter Angabe von Ort, Zeit und der Tagesordnung einberufen. Die Einberufung erfolgt durch:
  - Einladung an alle stimmberechtigten Mitglieder durch Aushang am „schwarzen Brett“ der Stammvereine und durch Bekanntgabe in der „Schrobenhausener Zeitung“.
4. Die Tagesordnung ist zu ergänzen, wenn dies ein Mitglied bis spätestens eine Woche vor dem angesetzten Termin schriftlich verlangt und begründet. Die Ergänzung ist zu Beginn der Versammlung bekannt zu machen.
5. Außerordentliche Mitgliederversammlungen kann der Gesamtvorstand einberufen. Der Gesamtvorstand ist hierzu verpflichtet, wenn  $\frac{1}{3}$  der Vereinsmitglieder die Einberufung schriftlich unter Angabe der Gründe beantragt.

6. Die Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen wurde.
7. Die Beschlussfassung erfolgt in geheimer Abstimmung, soweit mind.  $\frac{1}{4}$  der anwesenden Mitglieder dies beantragt.
8. Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst, Stimmenthaltungen bleiben außer Betracht.
9. Satzungsänderungen bedürfen einer  $\frac{3}{4}$ -Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder. Hierbei kommt es auf die abgegebenen gültigen Stimmen an. Für die Änderung des Vereinszwecks ist die Zustimmung aller anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erforderlich.

#### **§ 14 Protokollierung**

Über den Verlauf der Mitgliederversammlung ist ein Ergebnisprotokoll zu fertigen, das von einem der vertretungsberechtigten Vorstände und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.

#### **§ 15 Kassenprüfer**

Die von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählten Kassenprüfer überprüfen die Kassengeschäfte des Vereins auf rechnerische Richtigkeit. Die Kassenprüfung erstreckt sich nicht auf die Zweckmäßigkeit der vom Gesamtvorstand genehmigten Ausgaben. Eine Überprüfung hat mindestens einmal im Jahr zu erfolgen; über das Ergebnis ist in der Mitgliederversammlung zu berichten. Die Kassenprüfung erstreckt sich auf die Richtigkeit der Vorgänge, nicht auf deren Zweckmäßigkeit. Der oder die Kassenprüfer dürfen nicht der Vorstandschaft angehören.

#### **§ 16 Auflösung des Vereins**

1. Die Junioren-Fördergemeinschaft Weilachtal kann durch Beschluss einer eigens zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung aufgelöst werden. Die Auflösung des Vereins wird mit einer  $\frac{3}{4}$ -Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen.
2. Die Junioren-Fördergemeinschaft Weilachtal 2012 e.V. ist durch Beschluss der Mitgliederversammlung aufzulösen, wenn zu Beginn eines Spieljahres weniger als zwei Stammvereine an der Juniorenfördergemeinschaft beteiligt sind.
3. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins anteilmäßig nach den einbezahlten Mitteln, an die zum Zeitpunkt der Auflösung beteiligten und als gemeinnützig anerkannten Stammvereine, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke, insbesondere zur Förderung des Sports, zu verwenden haben.
4. Wird mit der Auflösung des Vereins nur eine Änderung der Rechtsform oder eine Verschmelzung mit einem gleichartigen anderen Verein angestrebt, wobei die unmittelbare ausschließliche Verfolgung des bisherigen Vereinszwecks durch den neuen Rechtsträger weiterhin gewährleistet wird, geht das Vereinsvermögen auf den neuen Rechtsträger über. Der neue Rechtsträger muss ebenfalls als gemeinnützig anerkannt sein und das Vereinsvermögen für die Förderung des Sports im Sinne der Satzung verwenden.
5. Ist wegen Auflösung des Vereins oder Entziehung der Rechtsfähigkeit die Liquidation des Vereinsvermögens erforderlich, sind die zu diesem Zeitpunkt im Amt befindlichen Vereinsvorsitzenden die Liquidatoren; es sei denn, die Mitgliederversammlung be

schließt auf einer ordnungsgemäß einberufenen Mitgliederversammlung über die Einsetzung eines anderen Liquidators mit ¾-Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.

### **§ 17 Ermächtigung**

Der Gesamtvorstand wird ermächtigt, redaktionelle Änderungen der Satzung, notwendige Änderungen oder Ergänzungen, die zum Erlangen oder der Erhaltung der Gemeinnützigkeit erforderlich sind und solche Änderungen, die behördlich angeordnet werden, selbstständig vorzunehmen. Auch eine Geschäftsordnung kann durch den Gesamtvorstand erstellt werden.

### **§ 18 Inkrafttreten**

Die Satzung wurde bei der Gründungsversammlung am 02.03.2012 in Aresing beschlossen und tritt mit Eintrag in das Vereinsregister in Kraft.

### **Satzungsänderung laut Finanzamt Ingolstadt:**

Die Satzung wurde in der Vorstandschaftssitzung am Freitag 27.04.2012 geändert und in der abgeänderten Fassung beschlossen. Die Änderung tritt mit Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

### **Erneute Satzungsänderung laut Registergericht Ingolstadt:**

Die Satzung wurde in der Vorstandschaftssitzung am Mittwoch, 25.07.2012 geändert und in der jetzt vorliegenden Fassung beschlossen. Die Änderung tritt mit Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

### **Satzungsänderung aufgrund der Aufnahme des TSV Schiltberg in die JFG**

Die Satzungsänderung wurde in der Jahreshauptversammlung am 28.05.2015 beschlossen.

Schiltberg, den 28.05.2015  
JFG Weilachtal 2012 e.V.